

Strafgesetzbuch: StGB

Kommentar

von

Prof. Dr. Nikolaus Bosch, Dr. Jörg Eisele, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, Prof. Dr. Bernd Hecker, Prof. Dr. Jörg Kinzig, Prof. Dr. Walter Perron, Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Prof. Dr. Bettina Weißen, Dr. Ulrike Schittenhelm

29. Auflage

[Strafgesetzbuch: StGB – Bosch / Eisele / Eser / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafgesetzbuch](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65226 4

beck-shop.de

Schönke/Schröder

Strafgesetzbuch

beck-shop.de

beck-shop.de

Schönke/Schröder

Strafgesetzbuch

Kommentar

bearbeitet von

Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser (Gesamtredaktion)

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Direktor em. am Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht

Dr. Walter Perron

Professor an der
Universität Freiburg

**Dr. Detlev
Sternberg-Lieben**

Professor an der
Universität Dresden

Dr. Jörg Eisele

Professor an der
Universität Tübingen

Dr. Bernd Hecker

Professor an der
Universität Trier

Dr. Jörg Kinzig

Professor an der
Universität Tübingen

Dr. Nikolaus Bosch

Professor an der
Universität Bayreuth

Dr. Frank Schuster

Professor an der
Universität Würzburg

Dr. Bettina Weißen

Professor an der
Universität Münster

unter Mitarbeit von

Dr. Ulrike Schittenhelm

PD an der Universität Tübingen

29., neu bearbeitete Auflage 2014



beck-shop.de

Dieses Werk wurde in den Vorauflagen

begründet von

Dr. Adolf Schönke

weiland Professor
an der Universität Freiburg i. Br.
(1. bis 6. Auflage)

fortgeführt von

Dr. Horst Schröder

weiland Professor
an der Universität Tübingen
(7. bis 17. Auflage)

mitkommentiert von

Dr. Theodor Lenckner

weiland Professor an der
Universität Tübingen
(18. bis 27. Auflage)

Dr. Dr. h.c. Peter Cramer

weiland Professor an der
Universität Gießen
(18. bis 26. Auflage)

Dr. Walter Stree

weiland Professor an der
Universität Münster
(18. bis 27. Auflage)

Dr. Günter Heine

weiland Professor an der
Universität Bern
(26. bis 28. Auflage)

Zitievorschlag:
Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder 15 vor § 32
oder abgekürzt
S/S – Eser § 7 Rn 8

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65226 4

© 2014 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(herstellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 29. Aufl.

In der Vorauflage konnten vier „Autorenenerationen“ vorgestellt werden, die als Gründer und Nachfolger zunächst (ab 1942) den „Schönke“ und (ab der 7. Auflage von 1954) den „Schönke/Schröder“ entwickelt und weiter bearbeitet haben. Damit schien nach rund sieben Jahrzehnten eine tiefgreifende Umbauphase zum Abschluss gekommen. Umso schmerzlicher hat uns der plötzliche Tod von Günter Heine im Juni 2011 getroffen. Seiner überaus engagierten Mitarbeit wird immer dankbar zu gedenken sein (vgl. auch den Nachruf von Albin Eser in Goltdammer's Archiv 2012, S. 221–222).

Da die von Günter Heine bearbeiteten Partien zu umfangreich und schwergewichtig waren, um sie einfach auf die Schultern der anderen Mitcommentatoren zu verteilen, konnten erfreulicherweise Bettina Weißer (Münster) und Frank Schuster (Würzburg) als neue Kommentatoren hinzugewonnen werden. Mit dieser Erweiterung zu einer „Fünften Autoreneneration“ konnte auch dem Wunsch von Albin Eser entsprochen werden, neben der bei ihm verbliebenen Gesamtredaktion einige der von ihm bearbeiteten Teile in jüngere Hände zu legen. Bei den damit notwendig gewordenen Verschiebungen konnte zudem noch weitere Änderungswünschen Rechnung getragen werden.

Im Vergleich zur Vorauflage weist das Bild der Neuauflage folgende personelle Veränderungen auf: die §§ 15–18 sind von Sternberg-Lieben auf Schuster übertragen worden, die §§ 19–21 von Perron auf Weißer, die §§ 22–24 von Eser auf Bosch, die §§ 25–31 von Heine auf Weißer, die §§ 52–55 von Sternberg-Lieben auf Bosch, die §§ 211–216, 220 a–222 von Eser auf Sternberg-Lieben, die §§ 267–283d von Heine auf Schuster, die §§ 284–297 von Heine auf Hecker, die §§ 298–302 von Heine auf Eisele, die §§ 306–314a von Heine auf Bosch, die §§ 324–330d von Heine auf Hecker, die §§ 331–338 von Heine auf Eisele, der § 339 von Heine auf Hecker sowie die §§ 356–358 von Heine auf Weißer. Wie schon in der Vorauflage hat dankenswerterweise Ulrike Schittenhelm bei den §§ 123–131, 153–173, 185–200 und 324–330d mitgewirkt.

Zudem wurde der Eintritt einer weiteren Autoreneneration dazu genutzt, die Lesbarkeit der Kommentierungen zu erhöhen und damit die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Dies erhoffen wir uns insbesondere davon, dass bis hinunter auf eine dritte Gliederungsebene flächendeckend Zwischenüberschriften eingefügt wurden, die der noch besseren Verständlichkeit der Erläuterungen dienen sollen.

An der Zielsetzung des „Schönke/Schröder“ hat sich bei alledem nichts geändert: er will nach wie vor „Mittler zwischen Theorie und Praxis“ sein. Dies zu verwirklichen wird freilich, wie schon zur Vorauflage beklagt, immer schwieriger. Nicht nur, dass fast kein Urteil mehr unveröffentlicht bleibt und durch Mehrfachveröffentlichungen in einer immer noch wachsenden Zahl von print- und online-Medien neuartige Entscheidungen aus der Vielzahl bloßer Bestätigung von oftmals Entscheidungen nur mühsam herauszufiltern sind. Vielmehr wird es aufgrund der nach wie vor steigenden Flut von Monographien, Aufsätzen und nicht zuletzt auch weniger wissenschaftlichen denn dokumentarischen Kommentaren immer zeitraubender und unbefriedigender, repetitive Streu von fruchtbarem Weizen zu trennen. Zudem können theoretische Höhenflüge so weit von der Wirklichkeit abgehoben sein, dass daraus kaum Nutzwert für die Praxis zu gewinnen ist. Das ist keinesfalls als Aufruf zu platten Pragmatismus zu verstehen, wohl aber als Erinnerung daran, dass auch eine Theorie, sofern sie für menschliches Verhalten und staatliches Entscheiden von Belang sein soll, nur insoweit gut sein kann, als sie sich in praktisches Handeln umsetzen lässt.

Was den Stand der Bearbeitung betrifft, so sind Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend bis Mitte 2013 berücksichtigt; soweit zugänglich und mit dem Herstellungsprozess vereinbar, auch noch darüber hinaus. Aufgrund wiederum zahlreicher Gesetzesnovellen, die sich in Rn 17 der Einführung bis zum 47. StAG vom 24. 9.2013 im Einzelnen aufgelistet finden, sind in den betroffenen Bereichen Neu- oder Ergänzungsbearbeitungen notwendig geworden. Das gilt beispielsweise für den Bereich der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff.), für die neuen Tatbestände der Zwangsheimat (§ 237) und der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a). Zudem wurde auch an anderen Stellen der Übergang von bisherigen zu neuen Kommentatoren zu mehr oder weniger umfangreichen Überarbeitungen genutzt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist insbesondere auf die vergleichsweise umfangreiche Darstellung von aktuellen Entwicklungen im Bereich des Europäischen Strafrechts (25 ff. vor § 1) mit aktuellen Auswirkungen im Glücksspielstrafrecht (§ 284) und bei den Umweltdelikten (§§ 324–330d) sowie auf die umfassende Überarbeitung des gesamten Sanktionenrechts (§§ 38–51, 56–72) hinzuweisen. Weiterer Aktualisierungsbedarf ergab sich aus neueren Entwicklungen in Rechtsprechung und Schrifttum. Neben punktuellen Überarbeitungen wie zu Vorsatz und Irrtum bei Blankettgesetzen (§§ 15–17), zum Vorteilsbegriff beim Gewinnverfall (§ 73), zur Begünstigung (§ 257), zum Absatzerfolg bei Hehlerei (§ 259), zu Vereitelungs- und Gefährdungstatbeständen bei Geldwäsche (§ 261) mit besonderem Augenmerk auf die Strafbarkeit von Strafverteidigern und sonstigen rechtsberatenden Berufen sowie zu den Urkundsdelikten mit Blick auf moderne Kommunikationsformen (§§ 267 ff.) und den Insolvenzstraftaten (§§ 283 ff.) haben umfangreichere Umgestaltungen oder Vertiefungen namentlich die Täterschaft und Teilnahme (§§ 25–31 mit zahlreichen Randnummernverschiebungen), die Betrugs- und Untreuetatbestände (§§ 263–266b), die Computerdelikte (wie insbesondere § 202a), die Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff.) und die Bestechungsdelikte (§§ 331 ff.) erfahren.

beck-shop.de

Vorwort

Ähnliches gilt für die Vertiefung von völkerrechtlichen Rechtfertigungsgründen bei Tötung im Krieg (vor § 32), die Fortschreibung der Rechtsprechung zur Sterbehilfe (vor § 211 und zu § 216), die Einarbeitung der zivilrechtlichen Neuregelung zur Zirkumzision (§ 223) und die Überarbeitung der Aussetzung (§ 221).

Auch diese Auflage hätte nicht ohne die dankbar anerkannte Hilfe, die wir durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – in teils unterschiedlicher Funktion und zeitlicher Sequenz – erfahren haben, zustande kommen können. Zugleich stellvertretend für alle möglichen folgende Damen und Herren namentlich genannt sein: aus Bayreuth *Michaela Burk*, aus Dresden *Irene Sternberg-Lieben*, aus Freiburg *Christoph Born* bzw. *Björn Boerger*, *Derya Cilingir*, *Andree Hübner*, *Oliver Jany*, *Daniel Loy*, *Nico Schmid*, *Merve Yolacan* und *Gang Wang*, aus Münster *Johanna Göhler* und *Erik Duesberg*, aus Trier *Britta Liebig*, *Alexander Paradissis* und *Julia Wiesen*, aus Tübingen *Anna Rosa Maas-Deipenbrock*, *Dorothea Lang*, *Dorothea Pfohl*, *Johann Sieber* und *Christian Trentmann* bzw. *Alexander Baur*, *Anika Burkhardt*, *Annemarie Dlugosch*, *Lara Eisold*, *Philipp Karnowski* und *Natalie Richter* sowie aus Würzburg *George Andoor*, *Jens Lorenz*, *Tamina Preuß*, *Jan Peter Hofmann* und *Alexandra Speer*.

Herzlicher Dank gebührt auch unseren Sekretärinnen, die nicht immer einfache Manuskripte und Texte in lesbare Fassung oder in online zu übermittelnde Form zu bringen hatten. Nicht zuletzt ist dem Verlag C.H. Beck – dabei namentlich den Herren *Dr. Klaus Weber* und *Andreas Harm* – für die wiederum vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit bestens zu danken.

Im Januar 2014
Albin Eser, Freiburg
Detlev Sternberg-Lieben, Dresden
Nikolaus Bosch, Bayreuth
Jörg Kinzig, Tübingen
Bettina Weißer, Münster

Walter Perron, Freiburg
Jörg Eisele, Tübingen
Bernd Hecker, Trier
Frank Schuster, Würzburg

Vorwort

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ein etwas ausführlicherer Kommentar zum Strafgesetzbuch, der den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung wiedergibt, ist zur Zeit nicht vorhanden. Die hier bestehende Lücke wird um so fühlbarer, je weiter sich der Abschluß der in Angriff genommenen Gesamtreform des Strafrechts hinauszögert. Es muß daher versucht werden, diese Lücke auszufüllen. Ich hoffe, mit dem vorliegenden Werk der Praxis und der Ausbildung des juristischen Nachwuchses dienen zu können. Ich war bestrebt, durch Anführung der Rechtsprechung und durch Hinweise auf das Schrifttum ein weiteres Eindringen zu ermöglichen. Auf die Reformarbeiten wurde bei allen wichtigeren Fragen hingewiesen.

Freiburg i. Br., Februar 1942

Schönke

Aus dem Vorwort zur 7. Auflage

Am 1. Mai 1953 hat Adolf Schönke, der Begründer dieses Kommentars, in Freiburg die Augen für immer geschlossen.

Es entspricht einem persönlichen Wunsche Adolf Schönkes, daß sein Werk von dem Unterzeichner weitergeführt werden möge. Diesem Wunsche nachzukommen, entspricht auch der Überzeugung, daß dieses Werk in besonderem Maße verdient, fortzubestehen und weiterzuwirken als ein hervorragender Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis, als dessen Verdienst es nicht zuletzt zu werten ist, daß wissenschaftliche Diskussionen nicht mehr nur im akademischen Bereich geführt werden, sondern den praktischen Juristen in seiner täglichen Arbeit erreichen.

Kiel, im September 1954

Horst Schröder

Aus dem Vorwort zur 18. Auflage

Horst Schröder, der den „Schönke/Schröder“ von der 7. bis zur 17. Auflage bearbeitet und geprägt hat, ist am 12. September 1973 Adolf Schönke, dem Begründer des Kommentars, im Tode gefolgt.

Geblieben ist neben dem Andenken an zwei große Gelehrte und leidenschaftliche Juristen ein Werk, das inzwischen schon fast zur Institution geworden ist. Die Entwicklung des „Schönke/Schröder“ nachzuzeichnen, ist hier nicht der Ort. Ohne daß damit die Leistung Adolf Schönkes geschmälert würde, wird man jedoch sagen dürfen, daß der „Schönke/Schröder“ mit der fortschreitenden Zahl seiner Auflagen immer mehr eine Schöpfung Horst Schröders geworden ist. Ein Mittler zu sein zwischen Theorie und Praxis,... war die Lebensaufgabe, die er sich gestellt hatte. An ihr arbeitete er unablässig, bis ein tragisches Geschick sein Leben beschloß, nachdem er noch kurz vor seinem Tode das Manuskript für die 17. Aufl. fertiggestellt hatte. Wenn deshalb mit der 18. Aufl. nunmehr die Schüler Horst Schröders an die Stelle ihres Lehrers treten, so geschieht dies in der Verpflichtung gegenüber seinem Lebenswerk, welches es zu erhalten und fortzuführen gilt.

Tübingen, Gießen und Münster,
Im November 1975

Die Verfasser
Lenckner, Cramer, Eser, Stree

Aus dem Vorwort zur 26. Auflage

Nun, nachdem inzwischen auch die dritte Autorengeneration des „Schönke/Schröder“ in eine Lebensphase eintritt, in der sie einen Teil der immer größer gewordenen Belastung auf jüngere Schülern legen möchte, konnten dankenswerterweise die Kollegen *Günter Heine* (Gießen), *Walter Perron* (Mainz) und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) für die Mitarbeit am Kommentar gewonnen werden.

Im November 2000

Die Verfasser
*Lenckner, Eser, Cramer, Stree
Heine, Perron, Sternberg-Lieben*

beck-shop.de

Vorwort

Aus dem Vorwort zur 27. Auflage

Mit der hier vorgelegten 27. Auflage des „Schönke/Schröder“ wurde der in der Vorauflage begonnene Übergang von der dritten Autorengeneration auf die vierte weiter fortgesetzt. Für die Mitarbeit am Kommentar neu gewonnen werden konnte Kollege *Jörg Eisele* (Konstanz), den wir in unserem Autorenteam herzlich willkommen heißen. Die bereits für die 26. Auflage hinzugetretenen Kollegen *Günter Heine* (nunmehr Bern), *Walter Perron* (nunmehr Freiburg) und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) haben weitere Partien zur Bearbeitung übernommen. *Theodor Lenckner* (Tübingen) hat gemeinsam mit *Ulrike Schittenhelm* (Tübingen) die betreffenden Teile erstellt. Nach der 26. Auflage ausgeschieden ist *Peter Cramer*, mit dem zusammen die anderen Schüler von *Horst Schröder*, nämlich *Theodor Lenckner* (Tübingen), *Albin Eser* (Tübingen, später Freiburg und derzeit Den Haag) sowie *Walter Stree* (Münster) seit der 18. Auflage den 1942 von *Adolf Schönke* begründeten Kommentar fortgeführt haben. Wir danken Peter Cramer sehr herzlich für seine Tätigkeit.

Im Januar 2006

Die Verfasser
Lenckner, Eser, Cramer, Stree
Heine, Perron, Sternberg-Lieben

Aus dem Vorwort zur 28. Auflage

Ähnlich wie in Biographien sind auch in Bibliographien immer wieder markante Einschnitte zu verzeichnen. Dies gilt auch für den „Schönke/Schröder“, der, wie von *Albin Eser* in einem Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Beck-Verlages (in: D. Willoweit, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, München 2007, S. 851–865) nachgezeichnet, schon mit seiner vorangegangenen 27. Auflage von 2006 bereits auf rund 65 Jahre zurückblicken konnte. Nach dem Gründer *Adolf Schönke* und seinem Nachfolger *Horst Schröder* sind aus der vierköpfigen „Dritten Autorengeneration“, wie schmerzlich zu vermelden ist, seit der letzten Auflage drei Mitkommumentatoren verstorben: *Peter Cramer* (Gießen), *Theodor Lenckner* (Tübingen) und *Walter Stree* (Münster). Ihrer ist für teils über 30-jährige Mitarbeit in tiefer Dankbarkeit zu gedenken. Dabei gebührt namentlich *Theodor Lenckner* über seine gehaltvollen Beiträge hinaus für sein langjähriges Engagement in der Gesamtbehandlung des Kommentars ganz besonderer Dank.

Nachdem von jener Generation somit nur noch *Albin Eser* (Freiburg) verblieben ist, war der bereits mit der 26. Auflage begonnene Übergang auf eine „Vierte Autorengeneration“ fortzusetzen: Zu dieser sind nach *Jörg Eisele* (Konstanz), *Günter Heine* (Bern), *Walter Perron* (Freiburg) und *Detlev Sternberg-Lieben* (Dresden) in der vorliegenden 28. Auflage nun noch *Nikolaus Bosch* (Bayreuth), *Bernd Hecker* (Gießen/Trier) und *Jörg Kinzig* (Tübingen) hinzugekommen; wie schon in der Vorauflage hat *Ulrike Schittenhelm* (Tübingen) an weiteren im Bearbeitungsüberblick angezeigten Partien mitgewirkt. Wie bereits bei den zwei vorangegangenen Auflagen lag die Gesamtredaktion in den Händen von *Albin Eser*.

Im April 2010 *Albin Eser*, Freiburg
Walter Perron, Freiburg
Jörg Eisele, Konstanz
Bernd Hecker, Gießen/Trier

Günter Heine, Bern
Detlev Sternberg-Lieben, Dresden
Nikolaus Bosch, Bayreuth
Jörg Kinzig, Tübingen

Es haben bearbeitet:

(soweit nicht besonders angegeben, jeweils einschließlich der Vorbemerkungen)

Einführung und §§ 1–2	Eser/Hecker
§§ 3–10	Eser
§§ 11, 12	Eser/Hecker
Vorbem. 1–133 vor § 13	Eisele
Vorbem. 134–161 vor § 13 und § 13	Stree/Bosch
§ 14	Perron
§§ 15–18	Sternberg-Lieben/Schuster
§§ 19–21	Perron/Weißen
§§ 22–24	Eser/Bosch
§§ 25–31	Heine/Weißen
Vorbem. vor § 32	Lenckner/Sternberg-Lieben
§§ 32–37	Perron
§§ 38–46a	Stree/Kinzig
§§ 46b	Kinzig
§§ 47–51	Stree/Kinzig
§§ 52–55	Sternberg-Lieben/Bosch
§§ 56–66b	Stree/Kinzig
§ 66c	Kinzig
§§ 67–67g	Stree/Kinzig
§ 67h	Kinzig
§§ 68–72	Stree/Kinzig
§§ 73–76a	Eser
§§ 77–79b	Sternberg-Lieben/Bosch
§§ 80–101a	Sternberg-Lieben
§§ 102–121	Eser
§§ 123–131	Sternberg-Lieben*
§§ 132–152b	Sternberg-Lieben
§§ 153–173	Lenckner/Bosch*
§§ 174–184g	Eisele
§§ 185–200	Lenckner/Eisele*
§§ 201–202a	Lenckner/Eisele
§§ 202b, 202c	Eisele
§§ 203–206	Lenckner/Eisele
§§ 211–216	Eser/Sternberg-Lieben
§§ 218–219b	Eser
§§ 221–223	Eser/Sternberg-Lieben
§§ 224–226	Stree/Sternberg-Lieben
§§ 226a	Sternberg-Lieben
§§ 227–231	Stree/Sternberg-Lieben
§§ 232–233b	Eisele
§§ 234–236	Eser/Eisele
§§ 237, 238	Eisele
§§ 239–241a	Eser/Eisele
§§ 242–256	Eser/Bosch
§§ 257–262	Stree/Hecker
§§ 263–266b	Perron
§§ 267–283d	Heine/Schuster
§§ 284–297	Heine/Hecker
§§ 298–302	Heine/Eisele
§§ 303–305a	Stree/Hecker
§§ 306–314a	Heine/Bosch
§§ 315–323c	Sternberg-Lieben/Hecker
§§ 324–330d	Heine/Hecker*
§§ 331–338	Heine/Eisele
§ 339	Heine/Hecker
§§ 340–353	Hecker
§§ 353a–355	Perron
§§ 356–358	Heine/Weißen

* Gemeinsam mit Schittenhelm erstellt.

beck-shop.de

Inhaltsübersicht

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Strafgesetzbuch	
Einführung	1
Allgemeiner Teil	
1. Abschnitt. Das Strafgesetz	13
1. Titel. Geltungsbereich (§§ 1–10)	13
2. Titel. Sprachgebrauch (§§ 11, 12)	114
2. Abschnitt. Die Tat	136
1. Titel. Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13–21)	136
2. Titel. Versuch (§§ 22–24)	412
3. Titel. Täterschaft und Teilnahme (§§ 25–31)	478
4. Titel. Notwehr und Notstand (§§ 32–35)	571
5. Titel. Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte (§§ 36, 37)	720
3. Abschnitt. Rechtsfolgen der Tat	722
1. Titel. Strafen (§§ 38–45 b)	722
2. Titel. Strafbemessung (§§ 46–51)	774
3. Titel. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (§§ 52–55)	852
4. Titel. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56–58)	917
5. Titel. Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe (§§ 59–60)	1008
6. Titel. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61–72)	1021
7. Titel. Verfall und Einziehung (§§ 73–76 a)	1215
4. Abschnitt. Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen (§§ 77–77 e)	1269
5. Abschnitt. Verjährung	1285
1. Titel. Verfolgungsverjährung (§§ 78–78 c)	1287
2. Titel. Vollstreckungsverjährung (§§ 79–79 b)	1305
Besonderer Teil	
Vorbemerkungen zum 1. und 2. Abschnitt	1311
1. Abschnitt. Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80–92 b)	1313
2. Abschnitt. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93–101 a)	1370
3. Abschnitt. Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102–104 a)	1401
4. Abschnitt. Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 105–108 e)	1404
5. Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109–109 k)	1416
6. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 111–121)	1431
7. Abschnitt. Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123–145 d)	1464
8. Abschnitt. Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung (§§ 146–152 b)	1620
9. Abschnitt. Abschnitt. Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153–163)	1643
10. Abschnitt. Abschnitt. Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165)	1683
11. Abschnitt. Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen (§§ 166–168)	1693
12. Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169–173)	1708
13. Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 g)	1729
14. Abschnitt. Beleidigung (§§ 185–200)	1864
15. Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201–206)	1921
16. Abschnitt. Straftaten gegen das Leben (§§ 211–222)	1996
17. Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231)	2150
18. Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234–241 a)	2230
19. Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248 c)	2324
20. Abschnitt. Raub und Erpressung (§§ 249–256)	2392
21. Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262)	2420
22. Abschnitt. Betrug und Untreue (§§ 263–266 b)	2482
23. Abschnitt. Urkundenfälschung (§§ 267–282)	2680
24. Abschnitt. Insolvenzstraftaten (§§ 283–283 d)	2743
25. Abschnitt. Strafbarer Eigennutz (§§ 284–297)	2777
26. Abschnitt. Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298–302)	2819

beck-shop.de

Inhaltsübersicht

27. Abschnitt. Sachbeschädigung (§§ 303–305 a)	2840
28. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306–323 c)	2861
29. Abschnitt. Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330 d)	2991
30. Abschnitt. Straftaten im Amt (§§ 331–358)	3090
Anhang: Strafrechtsrelevante Bestimmungen des Einigungsvertrages – Fortgelten des DDR-Strafrechts	3191
Stichwortverzeichnis.....	3195